

Eliminatorischer Abolitionismus

Warum Ruby Rebelde unsere Solidarität verdient

Der seit über drei Jahren anhaltende Versuch des Vereins Sisters e.V., die Sexarbeits-Aktivistin Ruby Rebelde mit juristischen Mitteln mundtot zu machen, geht in die nächste Runde. Mit einer im August 2026 beim Bundesgerichtshof (BGH) eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde unternehmen die Stuttgarter Prostitutionsgegner*innen den verzweifelten Versuch, das zweite zugunsten von Rebelde ergangene Urteil – diesmal das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Februar 2025 – noch auf dem letzten Meter zu kippen.

Ziel der anhaltenden juristischen Bemühungen von Sisters e.V. ist die Vernichtung der Reputation und der ökonomischen Existenz einer Sexarbeiterin, die es wagt, als Aktivistin gegen die im öffentlichen Raum grassierende Sexarbeitsfeindlichkeit ihre Stimme zu erheben.¹ Sisters e.V. hält die eigenen prostitutionspolitischen Positionen offenbar für sakrosankt. Man geht juristisch gegen Ruby vor, in der vermeintlichen Hoffnung, eine Gesinnungsjustiz werde es schon richten, wenn die eigene intellektuelle Qualifikation nicht ausreicht, sich argumentativ mit inhaltlicher Kritik auseinanderzusetzen.

Für den unbedingten Vernichtungswillen von Sisters e.V. sprechen die Dauer, die Beharrlichkeit und der billigend in Kauf genommene finanzielle Aufwand, um einen juristischen **Streit um zwei Worte** (!) zu führen. So erklärte Sisters e.V. im April 2025: „*Wir machen weiter! Wir gehen in das Hauptsacheverfahren und wenn nötig auch vor das Bundesverfassungsgericht...*“ Es bleibt freilich nicht bei Durchhalteparolen. Es wird auch richtig Kohle locker gemacht: „*Wir kalkulieren die gesamten Prozesskosten mit 35.000 Euro*“, hieß es im Jahr 2025. Ruby Rebelde rechnet im Zusammenhang der Einschaltung des BGH mit weiteren Kosten in Höhe von 10.000 Euro.

All diese Anstrengungen verdeutlichen, dass man es darauf anlegt, eine politische Gegnerin zu zermürben, sie am Ende als unglaublich erscheinen zu lassen und sie damit im öffentlichen Raum zur Unperson zu machen.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits

Ausgangspunkt der bis heute dauernden juristischen Auseinandersetzung war Rebeldes Vortrag zum Thema „Sechs Jahre Prostituiertenschutzgesetz“, den sie am 12.05.2023 in Berlin auf einem öffentlichen Fachtag der „Initiative Respekt und Schutz für Sexarbeiter*innen“ hielt. Der Fachtag wurde von der Diakonie Deutschland ausgerichtet.

Auf einer der insgesamt 20 Folien des Vortrags von Ruby fanden sich drei Stichpunkte notiert: „radikal-feministisch – trans-exkludierend – strukturell antisemitisch“. Mit diesen Begriffen beschrieb Ruby Rebelde die Argumentationen von Akteuren im Sexarbeits-Diskurs, die sie auf der Folie namentlich benannte. Darunter war neben der Zeitschrift Emma, den Prostitutionsgegner*innen von SOLWODI und dem Aussteiger*innen-Verein ella auch Sisters e.V. Eine Diskussion war von den Organisator*innen des Fachtags nach Rubys Präsentation der Folien nicht vorgesehen.

¹ Vgl. Ruby Rebelde, Warum sie uns hassen – Sexarbeitsfeindlichkeit, 2025

Damit schlug die Stunde selbsternannter Denunziant*innen. Die als „ungeheuerlich“ (Sisters e.V.) empfundene Kritik wurde umgehend den auf der Folie genannten Organisationen zugetragen. Postwendend reichten diese noch am selben Tag gegen Ruby Rebelde eine Strafanzeige wegen Beleidigung ein. Eine Klage auf Unterlassung folgte auf dem Fuße.

Der daraus resultierende und bis heute andauernde Rechtsstreit dreht sich ausschließlich um die Bezeichnung „**strukturell antisemitisch**“, mit der Rebelde die Argumentation der auf der Folie genannten Anri-Prostitutions-Akteure charakterisierte. Damit zog sie deren geballten Hass auf sich.

Dieser Rechtsstreit ging vom Fachtag einer Initiative aus, die sinnigerweise „Respekt und Schutz für Sexarbeiter*innen“ auf ihre Fahnen schrieb. Dass ausgerechnet die den Fachtag ausrichtende Diakonie Deutschland bis heute keine Solidarität mit Ruby Rebelde bekundete, spricht Bände.

Bisherige Stationen des von Sisters e.V. losgetretenen Rechtsstreits

Nr.	Datum	Vorgang
01	12.05.2023	Vortrag Rebelde auf dem Fachtag „Initiative Respekt und Schutz für Sexarbeiter*innen“
02	12.05.2023	Strafanzeige gegen Ruby Rebelde wegen Beleidigung
03	15.06.2023	Eilverfahren auf Unterlassung: Sisters e.V. u. a. beantragen den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Rebelde
04	13.07.2023	Landgericht Berlin gibt der Klage von Sisters e.V. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Rebelde Recht
05	08.02.2024	Kammergericht Berlin kippte in mündlicher Verhandlung das Urteil vom 13.07.2023 und wies damit den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück
06	2024	Sisters-Anwalt reicht Befangenheitsantrag und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter der Verhandlung vom 8.2.2024 ein
07	24.02.2025	Das Landgericht Berlin II urteilt, dass die Ausführungen von Rebelde unter den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit fallen
08	30.07.2026	Das Kammergericht Berlin weist die Klage von Sisters e.V. erneut ab und lässt keine Revision dagegen zu
09	August 2026	Sisters e.V. reicht eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ein

Was ist eigentlich der Gegenstand des Rechtsstreits?

Ruby Rebelde bezeichnete die Argumentation von prostitutionspolitischen Akteuren, die sich wie Sisters e.V. des Begriffs „Prostitutionslobby“ bedienen, als „strukturell antisemitisch“. Begründung: Diese von Sisters benutzte Bezeichnung sei Ausdruck einer Verschwörungserzählung. Danach würde im Prostitutionsgewerbe eine organisierte, meist als ‚kriminell‘ assoziierte Gruppe im Hintergrund die Strippen ziehen.² Befürworter*innen der

² Hinter der „Prostitutionslobby“ steckt laut Sisters e.V. eine „Interessengemeinschaft von Zuhältern“. (vgl. Sisters e.V., 04.04.2025, <https://sisters-ev.de/2025/04/04/ist-es-antisemitisch-die-interessengemeinschaft-von-zuhaeltern-als-lobby-zu-bezeichnen-aufruf-zu-unterstuetzung-in-rechtsstreit/>) Zuhälterei ist bekanntlich ein Straftatbestand. Mit dieser Wortwahl wird Prostitution also vorab schon mal als Ganzes kriminalisiert, was ja auch das eigentliche politische Ziel von Sisters ist. Dass der Verweis auf „Zuhälter“ zwecks Konstruktion einer „Prostitutionslobby“ jedoch gänzlich ungeeignet ist, scheint den ahnungslosen Schwestern bislang noch gar nicht aufgefallen zu sein. So gab es im Jahr 2024 laut Statistischem Bundesamt in ganz Deutschland gerade mal 11 (in Worten: elf) Verurteilte nach § 181a StGB („Zuhälterei“). Der Höhepunkt der Verurteilungen wegen so genannter „Zuhälterei“ liegt schon einige Jahre zurück: Das war 1913 unter Kaiser Wilhelm mit insgesamt 1.549 Verurteilungen. Ob 11 Zuhälter für eine „Prostitutionslobby“ ausreichen, muss Sisters e.V. mit sich selbst

Sexarbeit werden dabei regelmäßig als Teil dieser „Prostitutionslobby“ dargestellt oder aber als Personen, die von dieser „Lobby“ für ihre Zwecke funktionalisiert werden. Sexarbeits-Aktivist*innen würden damit nur die eigennützigen wirtschaftlichen Interessen der Profiteure des Prostitutionsgewerbes vertreten.³

Derartige Verschwörungserzählungen seien, so Rebelde, stets als „strukturell antisemitisch“ einzustufen. Folglich lasse sich auch die Argumentation von Sisters e.V. mit der Bezeichnung ‚Prostitutionslobby‘ als „strukturell antisemitisch“ einordnen.

Sisters hingegen sieht sich durch die Bezeichnung „strukturell antisemitisch“ als „antisemitisch“, d. h. als „judenfeindlich“ dargestellt und wirft Rebelde vor, sie öffentlich diffamiert zu haben:

*„Da nach ihrem (Rebelde, DC) Vortrag keine Diskussion zugelassen wurde, blieb dieser **Vorwurf der Judenfeindlichkeit** einfach so im Raum stehen. Diese Herleitung und Erklärung sind ungeheuerlich und sie schaden uns massiv... Wenn sich diese absurde Rechtsprechung durchsetzt, kann jeder einen rufschädigenden Vorwurf kassieren, der das gebräuchliche Wort „Lobby“ für eine Interessenvertretung verwendet. Ganz abgesehen davon, dass echter Antisemitismus völlig verharmlost wird... Besonders problematisch ist die Begründung des Gerichts: Es behauptet, dass der Begriff „strukturell antisemitisch“ im Gegensatz zu „antisemitisch“ nichts mit **Judenfeindlichkeit** zu tun habe. Diese Unterscheidung erscheint konstruiert und widerspricht der gängigen Sprach- und Rechtsauffassung. Noch absurder ist der Versuch, unsere Verwendung des Begriffs „Prostitutionslobby“ als **antisemitische Verschwörungserzählung** zu werten. Dies ist nicht nur eine absurde Unterstellung, sondern eine Diffamierung, die wir nicht akzeptieren können.“⁴*

Die hier von Sisters e.V. vorgetragene Rechtfertigung der eigenen juristischen Strategie verdeutlicht, dass dieser Verein den Sinn des Begriffs „strukturell antisemitisch“ gar nicht versteht bzw. nicht verstehen will. Indem sie ihn permanent mit „antisemitisch“ gleichsetzt, glaubt sie, die von Rebelde verwendete Begrifflichkeit als unzulässigen Vorwurf einer expliziten „Judenfeindlichkeit“ interpretieren zu können. Der Verein Sisters unterschlug in seiner Stellungnahme vom 4.4.2025 allerdings, dass Ruby Rebelde zwei Monate zuvor, in der Urteilsschrift vom 24.02.2025, mit den Worten zitiert wird:

*„Ich bezeichne die hier erwähnten Gruppierungen ausdrücklich **nicht als Antisemit*innen**, sondern ich stelle fest, dass sie strukturell antisemitische Verschwörungserzählungen nutzen.“⁵*

Mit solchen Winkelzügen und einer großen Portion eigener Konfusion versucht Sisters e.V. seine Anhänger*innen bei der Stange und bei Laune zu halten. Sich selbst stellt man als Opfer einer gezielten Diffamierung dar. Das geschieht natürlich nicht ohne politische Nebenabsichten, wenn in diesem Zusammenhang auch noch die Berliner Beratungsstelle Hydra e.V. ihr Fett wegbekommt, um den vermeintlichen Opferstatus von Sisters e.V. zu unterstreichen:

*„Das ausgerechnet ein Vorstandsmitglied von **Hydra** (gemeint ist Ruby Rebelde, DC) – einer Organisation, die **staatliche Gelder** erhält und sich für die Normalisierung von*

ausmachen. Nur ein Hinweis: Für 2026 steht eine Strafrechtsreform ins Haus, mit der der eigenständige Strafrechtsparagraf zur so genannten „Zuhälterei“ abgeschafft werden wird. Das entspricht einem gewissen Sinn für Realitäten, den man bei Sisters freilich vergeblich sucht.

³ „Seit 2008 bearbeitet die Pro-Prostitutions-Lobby die Organisation für Menschenrechte. Jetzt hat sie es geschafft: Amnesty stimmte pro Zuhälter und Freier.“ Zit. nach: „Amnesty und die Sexindustrie-Lobby“, <https://www.emma.de/artikel/amnesty-von-sexindustrie-lobby-unterwandert-330443>

⁴ vgl. Sisters e.V., 04.04.2025, <https://sisters-ev.de/2025/04/04/ist-es-antisemitisch-die-interessengemeinschaft-von-zuhaeltern-als-lobby-zu-bezeichnen-aufruf-zu-unterstuetzung-in-rechtsstreit/>

⁵ Landgericht Berlin II, Urteil vom 24.02.2025, S. 4

*Prostitution einsetzt – einen **rein ehrenamtlich** arbeitenden Verein wie Sisters angreift, ist in unseren Augen **perfide**.*⁶

Die politische Zielrichtung der von Sisters e.V. losgetretenen juristischen Eskalation tritt damit deutlich hervor. Dass diese Empörung geheuchelt ist, steht außer Frage, wenn man bedenkt, dass die als Klägerin gegen Rebelde auftretende erste Vorsitzende von Sisters, **Sabine Constabel**, 34 Jahre lang (von 1992 bis 2025) ihre berufliche Tätigkeit im Gesundheitsamt Stuttgart als **verbeamtete Staatsbedienstete des Landes Baden-Württemberg** mit ihrer Passion als Anti-Prostitutions-Aktivistin bestens zu kombinieren wusste.

Wie haben eigentlich die Gerichte argumentiert?

Sowohl das Urteil des Kammergerichts vom 8.2.2024 als auch das Urteil des Berliner Landgerichts vom 24.02.2025 argumentieren in der causa Rebelde wie folgt:

- Im Falle der Aussagen von Ruby Rebelde steht dem Verein Sisters e.V. kein Unterlassungsanspruch zu. Vielmehr stehen die Aussagen von Rebelde unter dem **Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung**.
- Bei **Meinungsäußerungen** gehe es im Unterschied zu **Tatsachenbehauptungen** nicht um deren Wahrheitsgehalt, sondern um eine wertende persönliche Stellungnahme, „unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen als nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird“ (Urteil des Berliner Landgerichts, 24.02.2025).
- Meinungsäußerungen sind insbesondere dann grundrechtlich geschützt, wenn sie auf einer „**tatsächlichen Grundlage**“ erfolgen. Dabei müsse es sich um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handeln und darf nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen beruhen. Mit dem Verweis auf die Verwendung der Bezeichnung „Prostitutionslobby“ erfüllt die Einlassung Rebeldes diese Voraussetzung.
- Es darf sich bei einer Meinungsäußerung allerdings nicht um ein grundloses Verächtlichmachen handeln. Ein wertendes Urteil mag, wie bei Rebelde, polemisch oder überzogen erscheinen, ist aber deshalb noch keine Schmähkritik. Daher seien die Aussagen Rebeldes von Sisters e.V. hinzunehmen. Auch scharfe Kritik sei zulässig, insbesondere im Kontext einer aufgeheizten politischen Atmosphäre.
- Auch werde Sisters e.V. aus Sicht eines verständigen Durchschnittslesers von Rebelde gerade „kein Antisemitismus“ und auch „keine antisemitische Einstellung“ vorgeworfen. Kritisiert würden lediglich die von dem Verein verwendeten Argumentationsmuster. Wenn dabei von „strukturell antisemitischen“ Methoden die Rede sei, so seien diese damit nicht selbst antisemitisch, sonst bedürfte es des Zusatzes „strukturell“ nicht.
- Als Kläger habe Sisters e.V. die zulässige Meinungsäußerung Rebeldes hinzunehmen. Es sei Rebeldes Recht, die Rede von der „Prostitutionslobby“ als Verschwörungserzählung einzuordnen, ob es Sisters gefällt oder nicht. Zudem sei es Sisters e.V. als Kläger nicht gestattet, den Begriff „strukturell antisemitisch“ aus dem Kontext des Vortrages herauszulösen und ihn auf diese Weise als isolierte Tatsachenbehauptung hinzustellen.

Die drei Optionen von Sisters e.V.

Die Kritik von Ruby Rebelde hat die Prostitutionsgegner*innen von Emma bis Sisters e.V. auf die Palme gebracht. Aber wie hätte Sisters e.V. darauf reagieren können? Drei unterschiedliche Möglichkeiten standen im Raum.

⁶ vgl. Sisters e.V., 04.04.2025

- Eine **erste Option** wäre gewesen, die im überschaubaren Kreis einer Fachtagung vorgetragenen Kritikpunkte von Rebelde unaufgeregt und halbwegs souverän auf sich beruhen zu lassen. Schließlich waren die Vorwürfe – außer dem Vorwurf „strukturell antisemitischer“ Argumentationsmuster“ – keineswegs neu. Man hätte die Kritik grundrechtskonform als Ausdruck von Meinungsstreit und Meinungsfreiheit einordnen können, mit dem man leben kann. Doch dieses Format besaß Sisters nicht. Man zog diese erste Option gar nicht erst in Erwägung, wie die prompte juristische Reaktion des Vereins verdeutlichte.

- Eine **zweite Option** wäre gewesen, im Anschluss an den Fachtag den Vorwurf des „strukturell antisemitischen“ Argumentationsmusters zurückzuweisen und inhaltlich-argumentativ die (vermeintliche) Unhaltbarkeit der Kritik Rebeldes unter Beweis zu stellen. Doch auch darauf verzichtete Sisters e.V. Dann hätte man sich nämlich mit dem Verständnis dessen, was „strukturell antisemitische Argumentationen“ eigentlich bedeutet, näher befassen müssen, bevor man einfach blind drauflosklagt. Offenbar war das Sisters e.V. die Mühe dann doch nicht wert, obwohl sich durchaus passable Entgegnungen auf die Argumentation von Ruby Rebelde hätten ins Feld führen lassen. (Siehe dazu nachfolgenden **„Exkurs zum Vorwurf ‚strukturell antisemitischer‘ Argumentationsmuster**)

- Die **dritte Option**: Niemand hätte Sisters e.V. daran gehindert, mit inhaltlichen Argumenten auf Ruby Rebeldes Kritik zu reagieren. Stattdessen entschied man sich jedoch dafür, eine unbequeme politische Gegnerin vor Gericht zu zerren in der trügerischen Hoffnung, mit Hilfe eines gerichtlichen Verbots der Äußerungen Rebeldes sich die Erarbeitung einer eigenen inhaltlichen Argumentation zu ersparen und bei dieser Gelegenheit auch noch die Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzung der Beklagten aufbürden zu können. Bekanntlich ist diese Milchmädchenrechnung bislang nicht aufgegangen.

Sisters e.V. hat sich für den Weg des **Angriffs auf die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit** entschieden. Diese **Strategie der Einschüchterung** und des Mundtot-Machens von Kritik durch Instrumentalisierung der Staatsmacht passt zur gegenwärtigen politischen Rechtsentwicklung hierzulande wie die Faust aufs Auge. Das zeigt, in welchem Teil des politischen Spektrums der Republik sich Sisters e.V. positioniert.

Damit hat Sisters e.V. ganz nebenbei auch noch den **abolitionistischen Schwindel** widerlegt, Befürworter*innen des so genannten „Nordischen Modells“ seien lediglich gegen das „System der Prostitution“ bei gleichzeitiger Entkriminalisierung von Prostituierten. Das gilt offenbar nur solange, wie Sexarbeiter*innen nicht „den Bogen überspannen“ (Sisters e.V.) und durch Kritik und Widerstand negativ auffallen.

Solidarität mit Ruby Rebelde!

Ruby Rebelde hat jedes Recht, die Bezeichnung „strukturell antisemitisch“ zur Kennzeichnung der Position von Sisters e. V. zu verwenden – ganz gleich, ob man diesen Begriff nun passend findet oder nicht. Das gehört zur Meinungsfreiheit hierzulande. Und Sisters e.V. hat – wie inzwischen mehrfach gerichtlich bestätigt – kein Recht, Ruby Rebelde das Recht auf diese Kritik streitig zu machen.

Auch wenn Sisters e.V. es noch nicht mitbekommen haben sollte: Die Begrifflichkeit **„strukturell antisemitisch“** ist seit mehr als drei Jahrzehnten Gegenstand kontroverser wissenschaftlicher Debatten. Sich darauf zu beziehen, ist Ruby Rebeldes gutes Recht.

Wo kämen wir hin, wenn unabhängige Gerichte von Prostitutionsgegner*innen genötigt und instrumentalisiert würden, die Verwendung wissenschaftlich erörterter Begrifflichkeiten und Konzepte im konkreten Kontext von Prostitutionspolitik zu verbieten?

Sisters Eintreten für das „**Nordische Modell**“ hat im Falle des Erfolgs die Existenzvernichtung von in der Prostitution tätigen Sexarbeiter*innen zur Folge. Die Verharmlosung und Banalisierung eines solchen prostitutionspolitischen **Programms der Eliminierung von Sexarbeit** kommt natürlich nicht in Frage. Schon gar nicht vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus in Deutschland, der die Ausrottung der Juden, aber ebenso die entschiedene Bekämpfung der Prostitution zu seinem Ziel erklärte.

Um die Gefahren zu adressieren, denen Sexarbeiter*innen durch Sister's Politik und durch das von ihnen geforderte „Nordischen Modell“ ausgesetzt sind, bedarf es aus Sicht von Doña Carmen nicht des Rückgriffs auf die **Annahme „strukturell antisemitischer“ Argumentationsmuster** (siehe dazu auch die Überlegungen in nachfolgendem **Exkurs**). Die konkrete Darlegung, warum und auf welche Weise Sisters e.V. frauen- und prostitutionsfeindlich agiert, reicht unserer Meinung nach völlig aus.⁷

Wenn es darum geht, „*antisemitismuskritisches Wissen, inklusive der strukturellen Ebene des Antisemitismus, sowie Betroffenenperspektiven konstruktiv zu vereinen*“, geht es stets um den „Schutz von Jüdinnen:Juden in den jeweiligen Anwendungsbereichen“. **Nicht Jüdinnen/Juden müssen vor Sisters geschützt werden, sondern Sexarbeiter*innen.**⁸

Selbst wenn wir in der Frage „strukturell antisemitische Argumentation“ die Position von Ruby Rebelde nicht teilen, so hindert uns das nicht im Geringsten, ganz entschieden Rubys

⁷ Die Argumentation von Sisters e. V. verfällt notorisch in einen **Rassismus**, der migrantische Sexarbeiter*innen instrumentalisiert, um ein nahezu totalitäres Kontrollregime gegenüber sämtlichen Sexarbeiter*innen zu etablieren. So forderte Sisters 2016 bereits für alle Sexarbeiter*innen eine verpflichtende „**psychische Gesundheitsuntersuchung**“ mit Verweis auf den „**Anteil der Minderbegabten, Mindergebildeten oder Analphabetinnen**“ unter südosteuropäischen Frauen: „Bei der Anmeldung muss natürlich überprüft werden, inwieweit die Prostituierte **intellektuell überhaupt in der Lage ist**, für sich und ihre Belange einzutreten und zu sorgen... **Personen ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit** wären die geborenen Opfer in diesem knallharten Geschäft... Nicht nur bei den sehr jungen Frauen, ganz besonders auch bei den **Frauen mit verminderter geistiger Leistungsfähigkeit** kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht wissen, auf was sie sich als in der Prostitution Tätige einlassen.“ (Sisters, Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestags, 06.06.2016) Für Sisters ist die „dunkle Welt der Prostitution“ ein „**Sklavinnenmarkt, der an Grausamkeit nicht mehr zu überbieten ist**“. Dort fände ständig ein „**mentales und emotionales Massaker**“ statt. Regelmäßig flankiert werden solche Horrorgemälde mit gezielten Falschaussagen wie: „**Heute ist etwa jede dritte Prostituierte unter 21 Jahre alt. Das sind allein in Deutschland über 100.000 sehr junge Frauen**“ (Sabine Constabel, Stellungnahme im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags, 08.06.2016). Die gegenwärtig verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamts ergeben, dass die Zahl der unter 21-jährigen Sexarbeiter*innen jedes Jahr bei im Schnitt 1.000 Frauen bzw. 5 % der registrierten Sexarbeiter*innen liegt. **Um den Argumentationsstrategien von Sisters effektiv entgegenzutreten, ist die Annahme, dass da noch antisemitische Codes mitschwingen, ziemlich irrelevant.**

⁸ Vgl. Nina Keller-Kemmerer, Christoph Schuch, Antisemitismus als justizielle Herausforderung, 02.10.2024, <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/552691/antisemitismus-als-justizielle-herausforderung/>

⁹ In ihrem Buch „Warum sie und hassen – Sexarbeitsfeindlichkeit“ schreibt Rebelde: „**Explizite Judenfeindlichkeit spielt in den aktuellen Argumenten der Anti-Sexarbeits-Allianzen keine Rolle. Das habe ich auch nie behauptet, sondern auf Aufladungen und strukturelle Codes hingewiesen. Heute würde ich den Begriff ‚strukturell‘ nicht wieder wählen. Ich würde eher von Codes, Bedeutungsebenen und Narrativen sprechen.**“ (S. 131) Wie man gleichzeitig aber von „**gegenwärtigen Verschränkungen von Antisemitismus und Sexarbeitsfeindlichkeit**“ (S. 130) sprechen kann, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Recht zu verteidigen, sich unter Verwendung der von ihr gewählten Begrifflichkeiten kritisch mit Sisters e.V. auseinanderzusetzen.

Der wiederholte Versuch von Sisters, die von Ruby Rebelde gewählten Begrifflichkeiten in Anwendung auf Anti-Sexarbeits-Argumentationen gerichtlich untersagen zu lassen, ist ein Zeugnis geistiger Armut gepaart mit aggressiver Sexarbeitsfeindlichkeit und auf Prostitutionsmigrantinnen zielender Ressentiments.

Dem gilt es entschieden entgegenzutreten und einen Riegel vorzuschieben!

ANHANG

EXKURS

Zum Vorwurf „strukturell antisemitischer“ Argumentationsmuster

Was bedeutet eigentlich die Rede von „strukturell-antisemitischen“ Denkformen? Vielen dürfte diese Terminologie auf Anhieb nicht geläufig sein. Deswegen versuchen wir anhand der Fragen „In welchen Kontexten und seit wann wird dieses Argument verwandt?“ und „Welche Kontroversen gehen damit einher?“ etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

I.

Ausweislich des seit 2006 fortlaufend ergänzten „Glossars Antisemitismus“ der Bundesanstalt für politische Bildung soll es sich im Fall des so genannten „strukturellen Antisemitismus“ um eine „**Form des Antisemitismus ohne Juden**“ handeln.¹⁰

Die **Annahme**, dass es überhaupt so etwas wie „strukturell antisemitische Denkformen“ ohne eine explizite Judenfeindschaft geben könne, wird in diesem Text jedoch weder thematisiert, noch in Frage gestellt, obwohl diese Problematik zentral ist und immer wieder kontrovers diskutiert wurde. Das wirft Fragen auf.

In einem anderen, von der Antonio-Amadeo-Stiftung publizierten Text wird – abweichend vom Text auf der bpb-Website – von „strukturellem Antisemitismus“ als einer Form des Antisemitismus gesprochen, der über kurz oder lang **in explizite Judenfeindlichkeit umschlagen** wird.¹¹ Woher diese (scheinbare) Gewissheit kommt, bleibt ebenso rätselhaft.

Angesichts solcher Unklarheiten und Differenzen mag ein Blick auf die Entstehung des Konzepts „struktureller Antisemitismus“ möglicherweise hilfreich sein.

¹⁰ „Der **strukturelle Antisemitismus** bedient sich derselben Vorurteilsstrukturen und tradierten antisemitischen Stereotype wie der klassische Antisemitismus. Im Gegensatz zu diesem wirkt er jedoch subtiler und teils unbewusst... Auch wenn im strukturellen Antisemitismus Jüdinnen*Juden nicht explizit als solche benannt werden, ist diese **Form des ‚Antisemitismus ohne Juden‘** strukturell anschlussfähig für antisemitische Welterklärungsmodelle, weil er sich uralter antisemitischer Bilder bedient.“ vgl.: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/glossar-antisemitismus/559900/struktureller-antisemitismus/>

¹¹ „Der **strukturelle Antisemitismus** ist ein Antisemitismus ohne Juden. Diese These muss angesichts der letzten Monate zugespitzt werden, die realen Entwicklungen machen eine theoretische Nachjustierung nötig. Struktureller Antisemitismus, so argumentieren wir, ist ein **Antisemitismus noch ohne Juden**.“ Zit. nach: Nikolas Lelle, Johanna Balsam: Struktureller Antisemitismus ist Antisemitismus (noch) ohne Juden (2020), <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/tacheles-struktureller-antisemitismus-ist-antisemitismus-noch-ohne-juden-66257/>

II.

Auffällig ist, dass die Frage, wer eigentlich die Vorstellung des „strukturellen Antisemitismus“ in Umlauf gebracht hat und mit welcher Intention dies jeweils verbunden war, meist außen vor und damit unbeantwortet bleibt.

Ausnahmen sind **Gerhard Hanloser** (2004/05)¹², **Armin Traughber-Pfahl** (2021)¹³, **Peter Ulrich** (2021)¹⁴, **Christoph Gollasch** (2022)¹⁵ und **Felix Schenk** (2023)¹⁶.

Die in den Fußnoten wiedergegebenen Ausführungen verdeutlichen, dass offenbar keine Einigkeit darin besteht, das Konzept des „strukturellen Antisemitismus“ bestimmten Autoren zuzuordnen. Die Verweise auf vermeintliche Ursprünge des so genannten „strukturellen Antisemitismus“ verdanken sich meist flüchtiger und entsprechend oberflächlicher Lektüre. Sie rekonstruieren die Herkunft des in Frage stehenden Konzepts nur unzureichend. Könnte es sein, dass diese Schwierigkeiten etwas mit dem Konzept selbst zu tun haben?

Wenn man heute unter dem „strukturellen Antisemitismus“ einen **„Antisemitismus ohne Juden“** versteht, so dürfte der Kanadier Moishe Postone jedenfalls nicht zu dessen Begründern oder Vorläufern gehören. Denn sein Konzept von ‚modernem Antisemitismus‘ war vom Feindbild des Juden nicht zu trennen.¹⁷ Daher fällt es schwer, in ihm einen „Begründer“ des ‚strukturellen Antisemitismus‘ zu sehen, zumal er diesen Begriff selbst auch gar nicht benutzte.

¹² „Am Anfang der Vorstellung von strukturellen Antisemitismus stand eine wirkliche Revolution in der Erklärung des Antisemitismus. **Moishe Postone** trat an, den Antisemitismus aus seinem inneren Zusammenhang mit den allgemeinen Erkenntnisstrukturen im Kapitalismus abzuleiten (Postone 1988).“ Zit. nach **Gerhard Hanloser**, „Attac, Globalisierungskritik und ‚struktureller Antisemitismus‘“, in: *grundrisse, Zeitschrift für linke Theorie und Debatte*, 2004. Ein Jahr später korrigierte Hanloser sich und machte die „neue deutsche Wertkritik“ von Robert Kurz als Begründer des strukturellen Antisemitismus aus. Vgl. Gerhard Hanloser, *Kapitalismuskritik und falsche Personalisierung – Einige Thesen zum Begriff des „strukturellen Antisemitismus“* (www.anarchismus.at, 2005)

¹³ „Gelegentlich ist von ‚strukturellem Antisemitismus‘ die Rede. **Thomas Haury prägte den Terminus.**“ zit. nach **Armin Pfahl-Traughber**, *Struktureller Antisemitismus – was ist das überhaupt?*, in: www.hagalil.com, 8. 3. 2021

¹⁴ „Postones Argumentation trug zudem zur Begründung des Begriffs **«struktureller Antisemitismus»** (wenngleich der Begriff als solcher nicht in seinem Text erscheint), also eines Antisemitismus auch ohne Jüdinnen und Juden, bei...“ zit. nach **Peter Ullrich**, *Moishe Postone „Nationalsozialismus und Antisemitismus. Ein theoretischer Versuch“* (1995), 2021, [Moishe Postone: „Nationalsozialismus und Antisemitismus. Ein theoretischer Versuch“ \(1995\) - Rosa-Luxemburg-Stiftung](http://www.rosalux.de/news/id/46352/moishe-postone-nationalsozialismus-und-antisemitismus-1979-1982)

¹⁵ „Er (Postone, GW) prägte so den Begriff **«verkürzte Kapitalismuskritik»** und trug zur Begründung des Begriffs **«struktureller Antisemitismus»** bei, also der Idee eines Antisemitismus ohne Jüd*innen. Beide Begriffe gehören heute zum Repertoire des Diskurses über Antisemitismus.“ Vgl.: **Christoph Gollasch**, *Moishe Postone – Antisemitismus und Nationalsozialismus*, 1979., 2022, <https://www.rosalux.de/news/id/46352/moishe-postone-nationalsozialismus-und-antisemitismus-1979-1982>

¹⁶ „Ursprünglich geht der Begriff (struktureller Antisemitismus, DC) auf eine Untersuchung von **Thomas Haury** zum Antisemitismus in der Linken zurück, in der er semantische Ähnlichkeiten einer spezifischen Deutung von Kapitalismus und Imperialismus mit antisemitischen Mustern konstatiert. Diese Weltbilder seien laut Haury (2002: 159) nicht ‚inhaltlich‘, jedoch ‚strukturell antisemitisch‘. Theoretische Vorläufer dieses Gedankens finden sich bei **Moishe Postone (1979)**, der die Assoziation ‚der Juden‘ mit der abstrakten Seite des Kapitalverhältnisses als wesentliches Element des Antisemitismus bestimmt hat. Für **Thomas Schmidinger (2004)** ist struktureller Antisemitismus deshalb eine ‚verkürzte Kapitalismuskritik‘.“

Vgl. **Felix Schilk**, *Antisemitismus als Krisennarrativ – Beitrag zu einer Methodologie des strukturellen Antisemitismus*, in: **Stefan Vennmann** u.a., *Warum Antisemitismus?*, 2023, S. 157 ff.

¹⁷ „Die ‚Wahl‘ war innerhalb des europäischen Kontextes keineswegs zufällig. **Die Juden hätten durch keine andere Gruppe ersetzt werden können.**“ Vgl. Moishe Postone, *Antisemitismus und Nationalsozialismus*, S. 10, in: *KRITIK & KRISE* Nr. 4/5, 1991, <https://www.krisis.org/1979/nationalsozialismus-und-antisemitismus/>

III.

Einen Schritt in Richtung der Vorstellung eines „strukturellen Antisemitismus“ unternahmen dagegen in der ersten Hälfte der 90er Jahre die Publizisten **Thomas Haury** (1992), **Jürgen Elsässer** (1992) und **Robert Kurz** (1995).

- Haury prägte 1992 erstmals den Begriff einer **„strukturell antisemitischen Denkweise“**. Der Antisemitismus verlagerte sich hier in von seinem Inhalt weitgehend losgelöste „Denkformen“. Diesen wurde damit ein gleichsam überhistorischer Charakter zugeschrieben. Die Folge für Haury war: „...**„die ‚Teilkomponenten‘ des Antisemitismus müssen sich nicht zwingend im Juden vereinigen.“**¹⁸ Die Rede war fortan von einer **„strukturellen Affinität“** zum Antisemitismus, ohne dass dabei eine **„inhaltliche Affinität“** vorliegen musste.

- In die ähnliche Richtung – wenn auch aus anderer Perspektive – argumentierte im gleichen Jahr **Jürgen Elsässer**. Unter der Überschrift **„Die Halluzinationen des Antisemitismus ohne Juden“** erklärte er, dass der Antisemitismus in Deutschland nach dem Völkermord an den Juden nur dann eine Chance auf Fortbestand habe, wenn er **„nicht an wirkliche Jüdinnen und Juden als Feindobjekte gebunden“** sei.¹⁹

Vor diesem Hintergrund bezeichnete er **„Flüchtlinge als Ersatzjuden“**. Die damals in Bezug auf Ostdeutschland vielfach vertretene These einer „Ausländerfeindlichkeit ohne Ausländer“ mag hier Pate gestanden haben. Doch im Unterschied zu einem „Antisemitismus ohne Juden“, der sich offenbar gegen alles Mögliche, nur nicht gegen Juden richten sollte, richtete sich besagte Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR unmittelbar nach der Wende stets und unmissverständlich gegen Ausländer*innen („Ausländer raus“).

- Auf Elsässer wiederum bezog sich der marxistische Publizist **Robert Kurz**, der 1995 schrieb:

*„Es „brauchen im Prinzip **keine wirklichen Juden** vorhanden sein, um den **antisemitischen Reflex** auszulösen. Das Phantom dieser kollektiven Psychose ist allgegenwärtig und im Prologramm ‚materialisiert‘ es sich zwar an den jüdischen Gemeinden als Opfern und Sündenböcken; aber notfalls **können auch linke Gruppen, liberale Politiker, gesellschaftskritische Schriftsteller, moderne Künstler, Ausländer, andere religiöse Minderheiten usw.** vom psychotischen Pogrombewusstsein **als ‚Juden‘** definiert werden.“*²⁰

Juden wurden dabei zu einer fast beliebig austauschbaren **„Chiffre für den Selbsthass des geldverdienenden Menschen...“**.²¹ Im Falle der Juden seien es **„eher äußere historische und religiöse Gründe“**²² gewesen, aus denen sich ihre Ausdeutung als Feind und damit potenzielles Opfer ergab.

- In ähnlich Weise sprachen bereits 1944 **Horkheimer / Adorno** in der „Dialektik der Aufklärung“ – gestützt auf die Erkenntnisse der Psychoanalyse Freuds – von einer „Blindheit des Antisemitismus“, dessen Opfer infolgedessen „untereinander auswechselbar“ seien:

¹⁸ **Thomas Haury**, zur Logik des Antizionismus, S. 5, in: Leon Poliakov (Hrsg.): Vom Antizionismus zum Antisemitismus (1992)

¹⁹ „Je weniger Juden in der Realität anzutreffen sind, umso mehr werden sie Opfer globaler Phantasien. Wo die Fahndung droht ins Leere zu laufen, weil die ‚Volksfeinde‘ schon fast vollständig exekutiert sind, **schafft sie sich ihre Substitute aus dem geistigen Fundus des Nationalsozialismus**: Unfassbare Verschwörungen ballen sich zusammen. Deutschland ist von mächtigen Feinden umstellt – da kann der Jude nicht weit sein...“ Vgl. Jürgen Elsässer, Antisemitismus – das alte Gesicht des neuen Deutschland, S. 55. **Jürgen Elsässer** schaffte es vom damaligen Kommunisten über die „antideutsche Bewegung“ hin zum heutigen Compact-Chefredakteur und Frontmann der rechten AFD.

²⁰ **Robert Kurz**, Politische Ökonomie des Antisemitismus, 1995, S. 13

²¹ Kurz, ebenda

²² S. 12

„Erst die Blindheit des Antisemitismus, seine Intentionslosigkeit verleiht der Erklärung, er sei ein Ventil, ihr Maß an Wahrheit. Die Wut entlädt sich auf den, der auffällt ohne Schutz. Und wie die Opfer untereinander auswechselbar sind, je nach der Konstellation: Vagabunden, Juden, Protestanten, Katholiken, kann jedes von ihnen anstelle der Mörder treten, in derselben blinden Lust des Totschlags, sobald es als die Norm sich mächtig fühlt.“²³

- Es fällt auf, dass keiner der hier genannten Autoren die Annahme eines „Antisemitismus ohne Juden“ mit dem **Begriff des „strukturellen Antisemitismus“** bezeichnete. Dies blieb **Thomas Schmidinger** vorbehalten, der im Jahr 2000 als österreichischer Student der Politikwissenschaft diesen Begriff erstmals in dem dreiseitigen Artikel *„Struktureller Antisemitismus und verkürzte Kapitalismuskritik“* verwandte. Er wurde in der Hochschulzeitung ‚Context‘ der Universität Wien veröffentlicht.²⁴

IV.

So wurde acht Jahre nach Haurys Überlegungen zur Rolle der **„strukturell antisemitischen Denkweise“ (1992)** diese in das Konzept des **„strukturellen Antisemitismus“ (2000)** transformiert, was anschließend schrittweise Eingang in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch fand. Schmidinger vollendete damit die in den 90er Jahren sich abzeichnende Tendenz der **Konzeptionalisierung eines „Antisemitismus ohne Juden“**.

Doch Haurys 2002 erschienene Dissertation „Antisemitismus von links“ machte deutlich, dass die von Schmidinger vorgenommene **Transformation** der Annahme „strukturell antisemitischer Denkformen“ in das Konzept eines „strukturellen Antisemitismus“ **keineswegs trivial**, sondern durchaus problematischer Natur war.

Denn es erscheint höchst **fragwürdig**, warum „strukturell antisemitische Denkformen“ ohne jeglichen inhaltlichen Bezug zu Judenfeindschaft zur Folge haben sollten, dass nicht Juden, sondern jedwede beliebige andere Bevölkerungsgruppen zu prädestinierten Opfern kollektiver gesellschaftlicher Aggression werden und dieser Vorgang gleichwohl als eine spezifische („strukturelle“) Form von „Antisemitismus“, d. h. von Judenfeindlichkeit gelten soll.

V.

Dieses **grundlegende Dilemma**, das die Vorstellung eines „strukturellen Antisemitismus“ von Anbeginn auszeichnete, schlug sich auch in Haurys 2002 publizierten Dissertation nieder, als er mit Bezug auf die geschichtliche Rolle der strukturell antisemitischen Denkformen schrieb:

„Diese Denkstrukturen geben nicht vor, welche konkrete Gruppe als Feind und Verursacher allen Übels ausgewählt wird.“²⁵ Es sei daher auch „vorstellbar, dass ähnliche Inhalte und Denkstrukturen in eine Aggression gegen eine andere Gruppe als die Juden münden.“²⁶

Gleichzeitig musste Haury einräumen, dass **„es in einem solchen Fall wenig sinnvoll (wäre), von Antisemitismus zu sprechen“**:

„So kann es begrifflich kaum sinnvoll sein, von ‚Antisemitismus‘ zu sprechen, solange Juden in keiner Weise diskriminiert oder verfolgt werden; aufgrund dieser Differenz wird hier deshalb von „strukturellen Affinitäten“ gesprochen.“²⁷

Fazit: „Strukturell antisemitische Denkformen“: ja, „struktureller Antisemitismus“: nein – in diesem **Widerspruch** bewegt und verheddert sich der heute als eine „Form des Antisemitismus“ geltende „strukturelle Antisemitismus“.²⁸

²³ Vgl. **Adorno/Horkheimer**, Dialektik der Aufklärung (1944), 1969, S. 180

²⁴ Vgl. **Thomas Schmidinger**, Struktureller Antisemitismus und verkürzte Kapitalismuskritik, in: Context XXI, Mai 2000, [Context XXI: radiX: Struktureller Antisemitismus und verkürzte Kapitalismuskritik](#)

²⁵ **Thomas Haury**, Antisemitismus von links, 2002, S. 158

²⁶ ebenda, S. 159

²⁷ ebenda, S. 252

²⁸ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass **Ruby Rebelde** nie von „strukturellem Antisemitismus“, sondern stets nur von „strukturell antisemitischen Argumentationen“ sprach. Doch das Verbleiben auf der Ebene des

VI.

Es verwundert nicht, dass die **Anwendung des Konzepts „struktureller Antisemitismus“** auf jeweils aktuelle gesellschaftliche Konfliktlagen (z. B. Globalisierungskritische Bewegung, Corona-kritische soziale Bewegungen, Kritik an der genozidalen Politik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern vor und nach den Auseinandersetzungen um den Gaza-Krieg seit dem 7. Oktober 2023 etc.) selten aufklärend und erhellend wirkte. Statt Erkenntnisfortschritte stellten sich regelmäßig unfruchtbare Kontroversen ein, die auf die hier aufgezeigte Widersprüchlichkeit des Konzepts „struktureller Antisemitismus“ selbst zurückzuführen sind.²⁹

VII.

Der hier vorgenommene kurze Rückblick auf Ursprung und Entstehung des Konzepts „struktureller Antisemitismus“ verdeutlicht:

- (1) **VERSELBSTÄNDIGUNG:** Dem Konzept „struktureller Antisemitismus“ liegt eine fragwürdige Verselbständigung von „Inhalt“ und „Struktur“ des modernen Antisemitismus zugrunde und begründet damit die zweifelhafte Vorstellung, es könne so etwas wie eine real existierende **„strukturell-antisemitische“ Weltsicht** bei gleichzeitig völliger Abwesenheit dezidierter Judenfeindschaft geben.
- (2) **DILEMMA:** Der Schritt von „strukturell antisemitischen Denkformen“ hin zur Annahme der realen Existenz eines „strukturellen Antisemitismus“ blieb von Anbeginn ein Ding der Unmöglichkeit. Mangels Plausibilität wurde darauf vielfach verzichtet.
- (3) **ENTHISTORISIERUNG:** Die Vorstellung von einem „strukturellen Antisemitismus“ basiert auf dem Versuch, antisemitische Semantik nicht länger aus ihrem spezifischen historischen Kontext abzuleiten („Krisen, Kapital, Gesellschaftsstruktur“), sondern sie mit Hilfe von Textanalysen als relativ eigenständige „kommunikativen Konstruktionen“ zu begreifen.³⁰ Dieser Schritt mündet in eine Enthistorisierung des Verständnisses von Antisemitismus.
- (4) **BELIEBIGKEIT:** Die Subsumierung unterschiedlichster Opfergruppen unter den weit gespannten Schirm eines „strukturellen Antisemitismus“ verweist auf eine analytische Beliebigkeit in Bezug auf Antisemitismus, die einer Anerkennung des jüdischen Schicksals unter dem Nationalsozialismus nicht gerecht werden. Moshe Zuckermann sprach diesbezüglich von einer „systematischen Banalisierung des Antisemitismus“, wenn „der Jude“ seines konkreten Daseins beraubt und „als Gefäß für austauschbare Inhalte, fürs fungibel Abladbare in instrumenteller Absicht konstruiert wird.“³¹

Adjektivs („antisemitisch“) statt des Nomens („Antisemitismus“) bewahrt nicht vor dem Dilemma, dass es gänzlich begriffslos ist, die Abwesenheit expliziter Judenfeindschaft als „antisemitisch“ zu bezeichnen.

²⁹ Dies sei hier nur am Beispiel der **Globalisierungskritik** aufgezeigt:

Während **Schmidinger** u. a. in den Jahren 2000 bis 2005 der globalisierungskritischen Bewegung attac einen „strukturellen Antisemitismus“ attestierte, nahmen andere diese Bewegung vor solchen Vorwürfen in Schutz. *„Angesichts des Mangels an klaren Belegen für eine antisemitische Ausrichtung der globalisierungskritischen Bewegung des Netzwerkes ‚Attac‘ verwiesen manche Kritiker auf einen **strukturellen Antisemitismus**. Diese Formulierung stellt auf formale und nicht auf inhaltliche Gesichtspunkte einer Ideologie ab...“* (Pfahl-Traughber, 2011) Das Argument des „strukturellen Antisemitismus“ galt als Verlegenheits-Argument mit hohem Verdachtspotenzial.

Selbst **Thomas Haury** konnte keine Nähe zum Antisemitismus erkennen: *„Zum zweiten finden sich die oben angeführten Zitate innerhalb von Argumentationen, die überwiegend **keinen Anlass für den Vorwurf einer Nähe zum Antisemitismus** bieten... Insbesondere darf nicht vergessen werden, dass ein zentraler Schritt zum Antisemitismus, nämlich die Ethnifizierung der ‚Eliten‘ und ‚Spekulant‘ als ‚Juden‘, bei den meisten No-Globals gerade nicht zu finden ist. Der pauschale Vorwurf einer antisemitischen Ökonomiekritik würde nicht nur die etwa bei Attac feststellbaren beunruhigenden Tendenzen verfälschend zum Wesen der gesamten Bewegung erklären, sondern auch den Begriff des Antisemitismus selbst verwässern, ja entwerten.“* (Thomas Haury, 2005, „...ziehen die Fäden im Hintergrund“, No-Globals, Antisemitismus und Antiamerikanismus, S. 76)

³⁰ vgl. **Klaus Holz**, Nationaler Antisemitismus, 2000, S. 23.

³¹ vgl. **Moshe Zuckermann**, Zwischen Israelkritik und Antisemitismus, , in: Hanno Loewy (Hrsg.) Gerüchte über die Juden, 2005, S. 335